



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Pfarre Maria Hietzing, Am Platz 1, 1130 Wien, gelten für alle abgeschlossenen Rechtsgeschäfte betreffend Medien der Pfarre.
- (2) Es gelten ausschließlich diese AGB und die Mediadaten. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Pfarre stimmt ihrer Geltung schriftlich und ausdrücklich zu.
- (3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Auftraggebers, selbst wenn deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wird. Auftraggeber sind Kunden, Sponsoren, Inserenten und sonstige Vertragspartner.

II. Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der Pfarre sind freibleibend.
- (2) Der Auftraggeber hat alle Aufträge zu Werbeeinschaltungen und sonstige Aufträge („Aufträge“) schriftlich oder per E-Mail zu erteilen. Die Pfarre hat die Aufträge schriftlich oder per E-Mail anzunehmen. Dieses Formerfordernis gilt auch für eine Vereinbarung über ein Abgehen von der hier festgelegten Form. Als Annahme gilt auch die tatsächliche Ausführung eines Auftrages.
- (3) Die Pfarre erbringt ausschließlich die im Auftrag angeführten Leistungen. Erweiterungen müssen in der in Absatz (2) festgelegten Form vereinbart werden.
- (4) Soweit Agenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Agentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Soll ein anderer Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Die Pfarre ist berechtigt, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen.

III. Werbeeinschaltungen

- (1) Die Pfarre hat Werbeeinschaltungen des Auftraggebers, die in einem Medium der Pfarre zu veröffentlichen sind, auf den vereinbarten Werbeplätzen zu den vereinbarten Schaltzeiträumen zu platzieren.
- (2) Unter „Werbeeinschaltung“ ist jede Form von Werbung zu verstehen, die in einem Medium veröffentlicht werden kann. Die Werbeeinschaltungen des Auftraggebers müssen dem geltenden Recht entsprechen und dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Der Auftraggeber hat für eine dem Gesetz entsprechende Herstellerbezeichnung zu sorgen, wenn die Werbeeinschaltung Lichtbilder enthält.
- (3) Der Auftraggeber hat der Pfarre alle zur Veröffentlichung der Werbeeinschaltung erforderlichen Daten zeitgerecht vor der vereinbarten Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Wenn zur Veröffentlichung eine Anpassung dieser Daten notwendig ist, kann die Pfarre entweder die Anpassung vom Auftraggeber verlangen oder die Anpassung selbst auf Kosten des Auftraggebers vornehmen.
- (5) Der Auftraggeber hat eine Werbeeinschaltung als solche zu kennzeichnen, wenn eine Kennzeichnung gesetzlich erforderlich ist. In allen anderen Fällen ist die Pfarre zur Kennzeichnung berechtigt, wenn sie die Kennzeichnung aufgrund der Gestaltung der Werbeeinschaltung oder des Werbeumfeldes für erforderlich erachtet.
- (6) Der Auftraggeber hat veröffentlichte Werbeeinschaltungen unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb der ersten Veröffentlichungswoche bei der Pfarre anzuzeigen. Andernfalls ist sie von allen Gewährleistungs- und Schadenersatzpflichten befreit.
- (7) Die Pfarre ist mangels abweichender Vereinbarung bei der inhaltlichen Gestaltung des Umfeldes der Werbeeinschaltung frei.

(8) Die Pfarre hat die zur Verfügung gestellten Daten einer Werbeeinschaltung drei Monate lang aufzubewahren.

(9) Der Auftraggeber garantiert, dass die Inhalte seiner Werbeeinschaltung nicht gegen presserechtliche, wettbewerbsrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen, insbesondere nicht radikal-politische, gegen das Verbotsgesetz sowie sonstige gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßende Inhalte und Formen enthält, sowie nicht in Persönlichkeitsrechte Dritter eingreift.

(10) Der Auftraggeber garantiert, dass er sich mit allen für die von ihm beauftragte Veröffentlichung relevanten Rechtsvorschriften vertraut gemacht hat und die beauftragte Veröffentlichung keine dieser Bestimmungen verletzt.

(11) Hingewiesen wird insbesondere auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes: der Auftraggeber garantiert in diesem Zusammenhang, dass er sowohl über die für Printausgabenveröffentlichung als auch über die für dauerhafte (unbefristete) digitale Zugänglichmachung (einschließlich ePaper und digitalen Archiven) erforderlichen Rechte verfügt.

(12) Hingewiesen wird außerdem auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie auf die besonderen Werbebestimmungen für Arzneimittel und Alkohol, die besonderen Werbebestimmungen nach dem Gleichbehandlungsgesetz, dem Energieausweis-Vorlagegesetz, den berufsrechtlichen Vorschriften für Ärzte, Rechtsanwälte und andere freie Berufe, sowie auf die Werbeverbote nach Tabakgesetz und Glücksspielgesetz sowie nach Tierschutzgesetz.

(13) Hinsichtlich der Bewerbung von Preisausschreiben wird auf die Glücksspielabgabepflicht gemäß § 58 Abs. 3 Glücksspielgesetz hingewiesen.

(14) Die Pfarre ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, fehlende Kennzeichnungen im Sinne des § 26 Mediengesetz zu ergänzen und vorhandene Kennzeichnungen nach eigenem Ermessen zu modifizieren, wenn dies angebracht erscheint, um den Vorgaben der zitierten Gesetzesbestimmung zu entsprechen; die Pflicht zur hinreichenden Kennzeichnung und die Haftung für unzureichende Kennzeichnung liegt bei allen vom Auftraggeber beigebrachten Werbemitteln in jedem Fall beim Auftraggeber.

(15) Die Pfarre prüft beauftragte Veröffentlichungen nicht individuell auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der Auftraggeber garantiert ihr daher, alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

(16) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verlag hinsichtlich aller Ansprüche, die aus einer von ihm beauftragten Veröffentlichung resultieren, und hinsichtlich jeglicher diesbezüglicher zivil-, straf- oder verwaltungsstrafrechtlicher Inanspruchnahme des Verlags oder seiner Leute vollständig schad- und klaglos zu halten sowie für die entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten.

IV. Entgelt

(1) Das Entgelt ergibt sich aus der im Internet im Zeitpunkt der Auftragserteilung veröffentlichten Preisliste (Mediadaten). Die angegebenen Preise sind Nettopreise exklusive der gesetzlichen Steuern.

(2) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Nach Ablauf dieser Frist tritt Zahlungsverzug ein.

(3) Die Pfarre kann eine Vorauszahlung oder ein Deposit verlangen. In diesem Fall wird der Auftrag des Auftraggebers nicht erfüllt, bevor die Vorauszahlung oder das Deposit bei ihr eingegangen ist.

(4) Die Pfarre hat bei Zahlungsverzug oder Stundung Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen und die Einbringungskosten.

(5) Die Pfarre kann – unabhängig von der bestehenden Vereinbarung – die vollständige Bezahlung des Auftrages im Voraus verlangen, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen oder wenn der Auftraggeber sonst mit einer Zahlung in Verzug gerät.

V. Rücktritt

(1) Die Pfarre kann von einem Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 30 Tagen zurücktreten. Bei einem Rücktritt hat sie bereits erhaltenes Entgelt zurückzuzahlen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

(2) Der Rücktritt hat in allen Fällen schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

(3) Der abgeschlossene Vertrag bleibt für angemessene Zeit aufrecht, wenn dessen Erfüllung durch höhere Gewalt ganz oder teilweise verhindert wird.

VI. Gewährleistung

(1) Die Pfarre gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen den vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Leistungen entsprechen.

(2) Der Auftraggeber hat der Pfarre allfällige Mängel innerhalb einer Woche ab Erfüllung des Auftrages anzuzeigen, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinn des § 1 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) ist. Diese Frist ist gewahrt, wenn der Auftraggeber die Anzeige rechtzeitig absendet.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG ist.

VII. Schadenersatz

(1) Die Pfarre haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten und nur für bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden.

(2) Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegen die Pfarre beträgt 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

(3) Die Pfarre haftet nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, insbesondere auf Grund einer positiven Vertragsverletzung. Sie haftet auch nicht für beschädigte oder verlorengegangene Daten oder Dateien.

(4) Die Pfarre haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (z.B. behördliche Maßnahmen, Verkehrs- und Betriebsstörungen und Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten, Netzbetreibern oder Leistungsanbietern).

(5) Die Pfarre haftet nur für eigene, auf der Website www.pfarre-maria-hietzing.at veröffentlichte Inhalte. Sie haftet nicht für die Inhalte anderer Websites, zu denen Links auf der Website der Pfarre führen. Wenn sie vom rechtswidrigen Inhalt einer Website erfährt, wird sie den dahin führenden Link unverzüglich entfernen.

VIII. Datenschutz

Der Auftrag ist von beiden Parteien unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuwickeln.

IX. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn und soweit seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich und schriftlich von der Pfarre anerkannt worden ist.

X. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Pfarre.

(2) Es gilt österreichisches Recht.

(3) Der Auftraggeber und die Pfarre werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einvernehmlich beizulegen. Sollte keine einvernehmliche Streitbeilegung zustande kommen, ist zur Entscheidung über alle sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Pfarre örtlich zuständig.

XI. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen des Auftrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Auftrages nicht. Der Auftraggeber und die Pfarre werden in einem solchen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung entsprechend dem Sinn des Auftrages einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung im Ergebnis möglichst nahe kommt.